

TE OGH 1986/1/28 10Os17/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28.Jänner 1986 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Friedrich, Dr. Reisenleitner, Dr. Kuch sowie Dr. Massauer als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Regen als Schriftführerin, in der beim Kreisgericht Korneuburg zu AZ 14 BE 306/85 anhängigen Strafvollzugssache gegen Albert S*** wegen voraussichtlicher bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gemäß § 145 Abs 3 StVG über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien vom 13.Jänner 1986, AZ 27 Bs 2/86, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Das Kreisgericht Korneuburg lehnte mit dem Beschuß vom 9. Dezember 1985, GZ 14 BE 306/85-3, eine Feststellung ab, daß Albert S*** gemäß § 46 Abs 2 StGB bedingt entlassen werden wird. Der dagegen gerichteten Beschwerde des Verurteilten S*** gab das Oberlandesgericht Wien mit dem Beschuß vom 13.Jänner 1986, AZ 27 Bs 2/86, nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Die vom Verurteilten gegen diesen Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien (direkt beim Obersten Gerichtshof) eingebrachte Beschwerde war als unzulässig zurückzuweisen, denn die Anfechtung einer in Strafanalen durch einen Gerichtshof zweiter Instanz als Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung ist dem österreichischen Strafverfahrensrecht grundsätzlich fremd (s. EvBl. 1975/58, EvBl. 1973/99, EvBl. 1972/109 u.v.a.m.).

Anmerkung

E07412

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0100OS00017.86.0128.000

Dokumentnummer

JJT_19860128_OGH0002_0100OS00017_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at